

BEGRÜNDUNG

ZUR 20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

„ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET AM KÖNIGSHÜGEL“

DER GEMEINDE BUSDORF

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TÖB (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TÖB UND GEMEINDEN (§ 4 (2) BauGB)
- VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET (§ 4a (3) BauGB)
- BESCHLUSS UND GENEHMIGUNG (§ 6 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER GMBH
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
E-MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL 1 BERGÜNDUNG	1
1 AUSGANGSSITUATION.....	1
1.1 Lage des Plangebietes	1
1.2 Bestand	1
1.3 Grundlage des Verfahrens.....	2
1.4 Rechtliche Bindungen.....	2
1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021	2
1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V	2
1.4.3 Flächennutzungsplan	3
1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I.....	3
1.4.5 Landschaftsplanung	3
1.4.6 Stadt-Umland-Kooperation der Stadt Schleswig	3
1.4.7 Schutzverordnungen	3
2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	4
2.1 Allgemeine Ziele der Planung.....	4
2.2 Standortbegründung.....	5
3 PLANINHALT UND DARSTELLUNGEN	7
3.1 Art der baulichen Nutzung.....	7
3.2 Verkehrliche Erschließung.....	7
3.3 Ver- und Entsorgung	7
3.4 Immissionsschutz	8
3.5 Umweltbericht	9
3.6 Hinweise	10
4 FLÄCHENVERTEILUNG	11
TEIL 2 UMWELTBERICHT	12
1 EINLEITUNG.....	12
1.1 Beschreibung des Geltungsbereiches	12
1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	13
1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	14
1.3.1 Fachgesetze.....	14
1.3.2 Fachplanungen.....	16
1.3.3 Schutzverordnungen	17
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	19

2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose.....	19
2.1.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit	19
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
2.1.3	Schutzgut Fläche.....	26
2.1.4	Schutzgut Boden	26
2.1.5	Schutzgut Wasser	28
2.1.6	Schutzgut Klima/ Luft.....	28
2.1.7	Schutzgut Landschaft.....	30
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	31
2.1.9	Wechselwirkungen	31
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	32
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	33
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	33
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	33
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	34
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe	35
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	35
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN ...	35
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	35
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.....	37
4	STANDORTALTERNATIVEN	37
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	39
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten	39
5.2	Maßnahmen zur Überwachung	39
5.3	Zusammenfassung	40
6	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	41

Anlagen:

- Standortalternativenprüfung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Busdorf, Planungsbüro Springer, Oktober 2024

TEIL 1 BERGÜNDUNG

zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Gewerbegebiet am Königshügel" der Gemeinde Busdorf, Kreis Schleswig-Flensburg, für das Gebiet östlich der Bahnstrecke, nördlich des Kieswerkes und westlich des Königshügels

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 0,65 ha große Plangebiet liegt an der südöstlichen Gemeindegebietsgrenze von Busdorf im Kreis Schleswig-Flensburg. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 87/1, 52/10, 52/8 und Teile des Flurstückes 52/9 der Flur 5 der Gemeinde Busdorf in der Gemarkung Busdorf.

Der Planbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch die Straße Am Königshügel (K132) und ein angrenzendes Kieswerk,
- im Südwesten durch ein angrenzendes Gewerbegebiet sowie
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen bis zur Bahnstrecke Neumünster-Flensburg.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen.

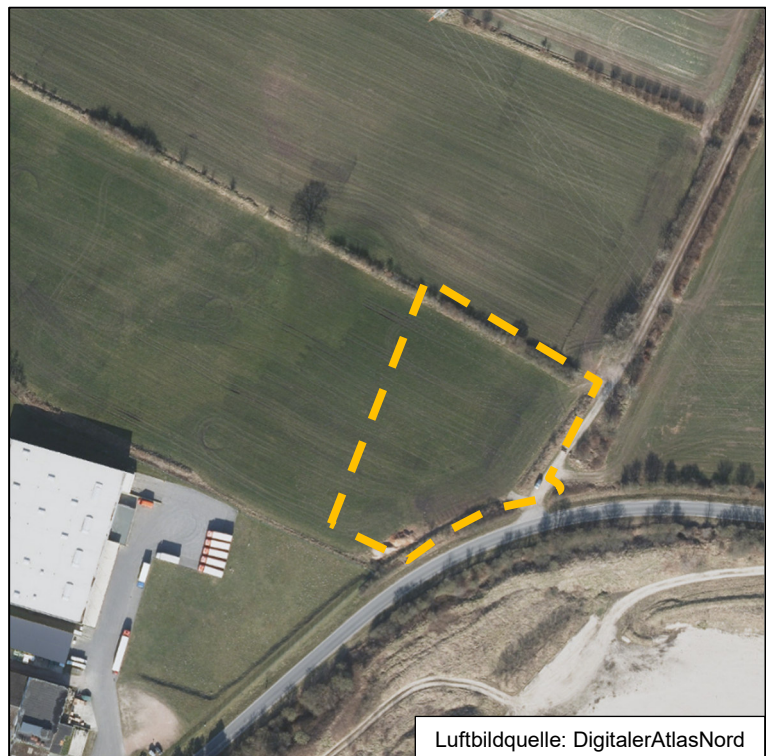
1.2 Bestand

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Entlang der nördlichen Planbereichsgrenze befindet sich ein Knick. Ein weiterer Knick an der östlichen Plangebietsgrenze ist als Kompensationsknicke im Kompensationskataster des Digitalen Atlas Nord eingetragen.

Südwestlich des Plangebiets schließt sich ein Gewerbebetrieb an.

Das östliche Plangebiet umfasst einen teilweise unbefestigten Feldweg, der das Plangebiet an die südlich verlaufende Kreisstraße anbindet.

Das Relief im Plangebiet ist sehr eben mit Höhen um ca. 21- 22 m über NHN.



Luftbildquelle: DigitalerAtlasNord

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Busdorf hat 28.02.2024 die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung der 20. Änderung des F-Planes zu berücksichtigen:

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Die Ortslage der Gemeinde Busdorf liegt gem. der Fortschreibung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2021) innerhalb des 10-km Umkreises um das Mittelzentrum Schleswig. Busdorf ist als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Westlich des Plangebiets ist die zwei- oder mehrgleisige Bahnstrecke und die Autobahn 7 gekennzeichnet. Außerdem befindet sich Busdorf entlang der Landesentwicklungsachse.

Gem. dem **Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplanes** für Schleswig-Holstein (2024) befindet sich das Plangebiet in der Ausschlusszone UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk sowie innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V

Der **Regionalplan** für den Planungsraum V - Neufassung 2002 - (Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland) stellt die Gemeinde Busdorf als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum dar. Die elektrifizierte Bahnstrecke im Westen sowie die höhenfreie Anschlussstelle zur Bundesstraße sind gekennzeichnet.

Gem. dem **2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes** für den neuen Planungsraum I (2023) liegt das Plangebiet in Busdorf innerhalb eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung. Der Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen ist ebenfalls weiterhin dargestellt. Der Planbereich befindet sich im Lärmschutzbereich (Tagschutz) vom Flughafen Schleswig-Jagel.

Gem. der rechtskräftig aufgehobenen **Teilfortschreibung des Regionalplanes Sachthema Windenergie an Land** für den Planungsraum I (2020) befindet sich das nächstgelegene Vor-

ranggebiet für Windenergieanlagen ca. 7 km südlich des Plangebiets. Die nächsten bestehenden Windkraftanlagen befinden sich ca. 3,6 km nordwestlich des Plangebiets im Gemeindegebiet Fahrdorf.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Im **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Busdorf aus dem Jahr 1968 ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Süden des Plangebietes sowie nordöstlich des Plangebietes ist eine Hochspannungsfreileitung dargestellt. Die Hochspannungsleitung nordöstlich des Plangebietes ist noch vorhanden. Südwestlich grenzt ein Gewerbegebiet an. Südöstlich befindet sich unweit eine Fläche für Abgrabungen (Kiesgruben). Westlich der Bundesstraße befinden sich ebenfalls Gewerbeflächen.

Im Bebauungsplan Nr. 18 sollen die Bauflächen als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Die geplanten Festsetzungen weichen demnach in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

1.4.4 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I sind in den Karten 1 und 3 keine Darstellungen enthalten.

In der Karte 2 ist das Plangebiet innerhalb eines großflächigen Gebietes mit besonderer Erholungseignung dargestellt.

1.4.5 Landschaftsplanung

Im **Landschaftsplan** (1998) der Gemeinde Busdorf sind die damals vorhandene Nutzung als landwirtschaftliche Fläche und die Knicks im Norden und Süden mit mittlerer Wertigkeit dargestellt. Im Entwicklungsteil sind keine Veränderungen für das Plangebiet vorgesehen. Westlich des Plangebietes ist ein Knick von geringer Wertigkeit dargestellt.

Aufgrund des Alters des Landschaftsplanes ist eine Abweichung zu den Darstellungen und Entwicklungszielen vertretbar.

1.4.6 Stadt-Umland-Kooperation der Stadt Schleswig

Eine Abstimmung auf Ebene der Stadt-Umland-Kooperation der Stadt Schleswig in Bezug auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 wurde mit Schreiben vom 12.12.2024 durchgeführt. Die beteiligten Gemeinden haben keine Bedenken oder Hinweise geäußert.

1.4.7 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Knicks sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG geschützte Biotope

- Kompensationsflächen sind zu beachten (§ 15 BNatSchG)
- Flächen des FFH-Gebietes 'Busdorfer Tal' (DE-1523-381) befindet sich ca. 940 m nordwestlich des Plangebietes, Flächen des FFH-Gebiets 'Schlei incl. Schleimünde und vorgelegter Flachgewässer' (1423-394) und des EU- Vogelschutzgebietes 'Schlei' (1423-491) befinden sich ca. 1,1 km östlich des Plangebiets.
- Ein Wald mit einer Größe von über 5 ha befindet sich ca. 450 m östlich des Plangebietes.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

2.1 Allgemeine Ziele der Planung

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Sie trifft innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches Darstellungen für die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 0,65 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Busdorf entsprechende Entwicklung zu ermöglichen.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Gemeinde Busdorf in verkehrsgünstiger Lage nahe der B 77 und der A 7. Der Bereich liegt in guter Zuordnung zum vorhandenen Gewerbegebiet im Süden der Gemeinde Busdorf. Mit dem großen westlich angrenzenden Gewerbegebiet Wikingerland verfügt die Gemeinde Busdorf über ein in der Region etabliertes Gewerbegebiet, das eine Ansiedlung regionaler Gewerbetreibender bietet. Die prädestinierte Lage an der Autobahn A 7 und der Bundesstraße B 77 führt zu einer hohen Flächennachfrage im Süden des Gemeindegebiets von Busdorf.

Die Gemeinde Busdorf möchte durch den Bebauungsplan Nr. 18 sowie der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Weiterentwicklung und langfristige Sicherung des bestehenden Gewerbegebietes ermöglichen, ohne das Mittelzentrum Schleswig in seiner Funktion zu beeinträchtigen. Hierzu soll eine Speditionsfirma die Möglichkeit erhalten, sich auf die neue Fläche im Süden der Gemeinde zu verlagern. Dieser Betrieb wird das Gewerbegebiet räumlich zwar in Richtung Osten erweitern, ist jedoch durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Westen sowie die bestehenden Gewerbegebäude im Südwesten an das Gebiet angegliedert. Im Westen der Fläche befindet sich angrenzend eine bereits genehmigte Photovoltaikfreiflächenanlage

Auf der künftigen Gewerbefläche möchte sich ein Speditionsunternehmen ansiedeln und sich durch den Umzug vergrößern. Der Betrieb besteht seit 1950, nun in vierter Generation und ist in der Gemeinde Selk ansässig. Zum Unternehmen gehört ein Fuhrpark von über 20 Fahrzeugen, die hauptsächlich für den Transport von Asphalt, Gülle, Getreide, Flüssigkeiten und Schüttgut genutzt werden. Zur Sicherung und Erhaltung des Unternehmens sowie der dortigen Arbeitsplätze muss sich der Fuhrbetrieb vergrößern.

Der derzeitige Standort der Speditionsfirma befindet sich in Selk, 980 m nördlich des Plangebietes. Das zugehörige Grundstück 107 der Flur 7 umfasst eine Fläche von nur 3757 m². Auf-

grund der geringen Größe ist eine Vergrößerung oder Erweiterung des Betriebes am bestehenden Standort nicht möglich, da die Fläche bereits voll ausgeschöpft ist. Der Familienbetrieb plant eine Vergrößerung des Unternehmens.

Aus diesen Gründen möchte die Speditionsfirma ihren Standort verlagern. Da im Amtsgebiet des Amt Haddeby jedoch keine Gewerbeflächen verfügbar beziehungsweise geeignet sind, soll eine neue Fläche in der Nähe überplant werden.

2.2 Standortbegründung

Im Hinblick auf den Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung (Ziel der Raumordnung, vgl. Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021) sind vorrangig bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen alle Baugrundstücke im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB, im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, sowie in Bereichen gemäß § 34 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Diesem Grundsatz folgend hat die Gemeinde Busdorf eine entsprechende Prüfung vorgenommen.

Im Vorwege der Planung in der Gemeinde Busdorf hat der in der Gemeinde Selk ansässige Betrieb bereit Bauanträge für die geplanten Erweiterungen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Stammsitz gestellt, die jedoch insbesondere aufgrund des Denkmalschutzes abgelehnt wurden. Weitere gewerblich nutzbare Flächen liegen in der Gemeinde Selk nicht vor.

In der Gemeinde Busdorf scheiden aufgrund der benötigten Fläche (ca. 0,6 ha) sowie dem vom Betrieb ausgehenden Verkehr die Bereiche gemäß § 34 BauGB aus, da sich ein solcher Betrieb nicht mit dem Einfügegebot in Einklang bringen lässt.

Im nächsten Schritt hat die Gemeinde die rechtskräftigen Bebauungspläne hinsichtlich möglicher Flächenreserven geprüft. Hier hat sich die Gemeinde Busdorf auf die ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiete beschränkt, da nur in diesen Gebietstypen die Ansiedlung des Speditionsunternehmens darstellen lässt:

Die innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 11 verfügbaren Baugrundstücke sind aufgrund ihrer zu geringen Größe nicht für das Speditionsunternehmen geeignet.

Innerhalb des Interkommunalen Gewerbegebietes (IKG) Busdorf-Schleswig (Bebauungsplan Nr. 16) sind noch Gewerbeflächen frei. Diese befinden sich jedoch in privater Hand und liegen für die Organisation der innerbetrieblichen Abläufe zu weit vom Hauptstandort des Betriebes entfernt. Auch die Anbindung dieser Flächen ist für ein Speditionsunternehmen suboptimal, da die Flächen an der östliche Erschließungsstraße nur über einen deutlich höher liegenden Kreisverkehr angebunden sind. Die Flächen an der westlichen Erschließungsstraße sind durch die geringe Breite der Straße von teilweise unter 4 m für den Verkehr ausgehend von einer Spedition gänzlich ungeeignet.

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 8 befinden sich in der Gemeinde zwar noch weitere freie Gewerbeflächen, diese befinden sich jedoch in privater Hand und stehen der Spedition nicht

zur Verfügung. Kaufverhandlungen verliefen ohne Erfolg. Aktuell wird zudem durch die Gemeinde für diese Bereiche eine Überplanung des Gewerbegebietes für weitere gewerbliche Nutzungen angestrebt.

Weitere Bebauungspläne, die Gewerbegebiete ausweisen, bestehen in der Gemeinde Busdorf nicht.

Im Amtsgebiet befinden sich noch wenige weitere Gewerbegebiete, die jedoch schon bebaut oder nicht verfügbar sind. Die Gemeinde Fahrdorf verfügt über eine freie Gewerbefläche, jedoch ist die verkehrliche Anbindung für eine Spedition ungeeignet. Die verkehrliche Anbindung verläuft über den Parkplatz der bestehenden Einzelhandelsläden und auch die Anschlussstelle an die Bundesstraße 76 ist nicht für das Verkehrsaufkommen ausgelegt.

Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Busdorf sieht keine nutzbaren Flächenreserven für Industrie- und Gewerbegebiete vor. Auch im restlichen Amtsgebiet bestehen auf Flächennutzungsplanebene keine möglichen freien Flächen.

Neben den vorgenannten Kriterien sprechen auch eine Reihe von weiteren Aspekten für den gewählten Standort. Wesentlich ist v.a., dass es an dieser Stelle in verkehrsgünstiger Lage bereits angrenzend einen etablierten Gewerbebestandort mit einigen Unternehmen sowie die benötigte Infrastruktur (Tankstelle) etc. gibt. Insofern ist es naheliegend und zielführend, die erforderlichen transportwirtschaftlichen Tätigkeiten räumlich zu konzentrieren und diesen Standort langfristig auszubauen.

Durch die Nutzung des Grundstücks entsteht kein gravierender Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild, da die umliegende Nutzung durch das Gewerbegebiet und den großflächigen Kiesabbau im Süden bereits stark beeinträchtigt ist. Die im Nordosten befindlichen oberirdischen Hochspannungsleitungen beeinträchtigen das Landschaftsbild ebenfalls.

Westlich des Plangebietes wurde aktuell eine Photovoltaikfreiflächenanlage genehmigt, wodurch das Plangebiet auch von Westen nicht mehr offen einsehbar sein wird. Hier kann eine potentielle Nachnutzung der Photovoltaikflächen für eine zukünftige Erweiterung der Spedition bedacht werden.

Ca. 200 m nördlich der Fläche befindet sich das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 der sich gerade in Aufstellung befindet und ebenfalls die Ausweisung einer Freiflächen-PV-Anlage vorsieht.

Östlich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 18 ist unmittelbar angrenzend Kiesabbau geplant sowie angrenzende mögliche Erweiterungen in Richtung Norden und Osten.

Die geplante Nutzung verträgt sich mit allen umliegenden Nutzungen.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde den in Ziffer 3.7 der Fortschreibung des LEP (2021) dargelegten Grundsätzen, wonach die Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen vorrangig in den Schwerpunkten (zentrale Orte und Stadtrandkerne sowie Ortslagen auf den Siedlungsachsen) auszuweisen sind. Aus den vorgenannten Gründen hat sich die Gemeinde Busdorf dazu entschieden, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung und langfristige Sicherung des im Amtsgebiet ansässigen Unternehmens zu schaffen.

3 PLANINHALT UND DARSTELLUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Baufläche wird entsprechend der zugeordneten Nutzung als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO dargestellt.

Diese Darstellung erfolgt vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 angestrebten Nutzungen.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über einen Weg an die Kreisstraße Am Königshügel angebunden. An der verkehrlichen Erschließung werden geringfügige Änderungen vorgenommen. Es besteht eine Zufahrt zum Gemeindeweg der an die Kreisstraße 132 „Am Königshügel“ anschließt.

Ein notwendiger Ausbau des Weges ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) abzustimmen.

Ein notwendiger Ausbau des Gemeindeweges ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Flensburg (LBV.SH) abzustimmen.

Die Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs dürfen nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH durchgeführt werden. Gegebenenfalls sind dem LBV-SH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch die Gemeinde Busdorf prüffähige Ausführungspläne zur Genehmigung und zum Abschluss einer Vereinbarung vorzulegen.

Das Plangebiet liegt außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze an der Kreisstraße 132. Die Anbauverbotszone von 15 m entlang der K 132 wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Alle baulichen Veränderungen an der K 132 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Flensburg abzustimmen.

Gemäß § 29 des Straßen- und Wegegesetzes SH (StrWG) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 132 nicht errichtet werden.

3.3 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der Schleswig-Holstein Netz AG mit **Strom** versorgt.

Die **Wasserversorgung** wird durch die Schleswiger Stadtwerke SH sichergestellt.

Das Plangebiet ist derzeit nicht an die **Schmutzwasserkanalisation** und die **Erdgasversorgung** angeschlossen. Ein Anschluss ist gegebenenfalls möglich.

Für das im Plangebiet anfallende **Niederschlagswasser** wird im Rahmen des Planverfahrens eine Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1 erstellt und mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg abgestimmt. Vorgesehen ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet.

Die **Abfall**beseitigung wird im Auftrage der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg (ASF) von privaten Unternehmen ausgeführt. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird hingewiesen.

Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

- (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs.6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
- (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.
- (3) Die DVGU-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die 'Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen' RAS 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigelegten Broschüre 'DGUV Information 214-033 Mai 2012' (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Der Feuerschutz wird in der Gemeinde Busdorf durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

3.4 Immissionsschutz

Auf den **Lärm** durch die Autobahn A 7 und die Bundesstraße B 77 wird hingewiesen. Auf das Gebiet wirken tagsüber ca. >55 - 60 dB und nachts ca. >45 - 50 dB durch den Straßenverkehr ein. Diese Werte liegen geringfügig unter den in der TA Lärm aufgeführten Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet. Außerdem ist Lärm durch den nahegelegenen Flugplatz Schleswig-Jagel sowie die Bahnlinie zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch das Gewerbegebiet auf die benachbarte Bebauung sind nicht zu erwarten. Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich südlich der K 132, in einer Entfernung von ca. 130 m.

Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Die Planvorhaben befinden sich im Einwirkungsbereich eines Betriebsbereiches, der den Bestimmungen der **Störfall**-Verordnung -12. BImSchV unterliegt. Der potenzielle Gefahrenbereich

des angrenzenden Betriebes liegt nur ca. 80 m von der südwestlichen Ecke der im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 18 festgesetzten Baugrenze des Plangeltungsbereiches entfernt.

Um möglichen Auswirkungen auf das Plangebiet entsprechend § 50 BImSchG vorzubeugen, wird in den Bebauungsplan die Festsetzung aufgenommen, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausgeschlossen sind. Weiterhin wird mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der eine Büronutzung in Bezug auf die Lage im Gebäude, die Nutzungszeiten, Lage und Ausweisung der Rettungswege etc. konkret regelt, sodass im Falle einer Havarie im benachbarten Störfallbetrieb eine schnelle Evakuierung dieses Raumes gewährleistet werden kann. Ziel ist es, ein kleines Büro für einen Mitarbeiter innerhalb der geplanten Lagerhalle zu errichten, das klare und kurze Rettungswege aufweist.

3.5 Umweltbericht

Zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Busdorf wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil 2 der Begründung) beschrieben und bewertet.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Im Plangebiet ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Betriebsleiterwohnungen werden ausgeschlossen. Im unmittelbaren Nahbereich sind keine Wohngebäude vorhanden. Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut können ausgeschlossen werden. Die Nähe zum Störfallbetrieb wird berücksichtigt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Im Plangebiet muss für die Zufahrt zum Gewerbegebiet eine neue Knicklücke geschaffen werden. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1 : 3, da ein Kompensationsknick betroffen ist. Die Knickrodung erfolgt zur Vermeidung von Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln in der Zeit vom *01. Oktober bis Ende Februar*.

Schutzgut Fläche: Das Plangebiet wird künftig als Gewerbegebiet genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes entfällt. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an einem lokalen, verkehrsgünstigen Gewerbebestandort begründet und an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Versiegelungen erfolgen durch die Ausweisung und Umsetzung eines Gewerbegebietes. Überschlägig wird eine Ausgleichsfläche von ca. 0,22 ha Größe als Ausgleich für die zulässigen Versiegelung notwendig. Die konkrete Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des parallel aufgestellten B-Planes Nr. 18.

Schutzgut Wasser: Das im Gewerbegebiet anfallende Niederschlagswasser muss über geeignete Maßnahmen (Mulden, Rigolen, Gräben etc.) im Plangebiet versickert werden. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die zusätzliche, kleinflächige Bebauung in der Gemeinde Busdorf werden sich aufgrund der häufigen Winde keine nachhaltigen Veränderungen des Klimas und der Luftqualität ergeben.

Schutzgut Landschaft: Das Landschaftsbild ist im südlichen und westlichen Nahbereich durch verschiedene Nutzungen vorbelastet. Die zusätzliche Bebauung geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Eine Minderung erfolgt durch die Festsetzungen (Firsthöhe, Begrünnungsmaßnahmen) in der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter (Bodendenkmale, Baudenkmale) sind im Planbereich nicht bekannt. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der zu erwartenden Wirkfaktoren und der Entfernungen nicht zu erwarten.

3.6 Hinweise

Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes (Nr. 7), daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bodenschutz

Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.

Hinweise:

Seit dem 01.08.2023 gilt übergangslos die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf ErsatzbaustoffV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.

Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:

Anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. § 8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

Die Verbringung von Bodenmaterial außerhalb des Baugrundstückes im Außenbereich ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KmVO SH 2025) gehört der Planbereich in der Gemeinde Busdorf nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Bundeswehr

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Schleswig-Jagel. Hieraus ergeben sich Bauhöhenbeschränkungen gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz, die jedoch keine Auswirkungen auf die geplanten Gebäude haben. Auf den vom Flugbetrieb ausgehenden Lärm wird ebenfalls hingewiesen.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich dieser Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 6.500 m² und wird vollständig als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO dargestellt.

TEIL 2 UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

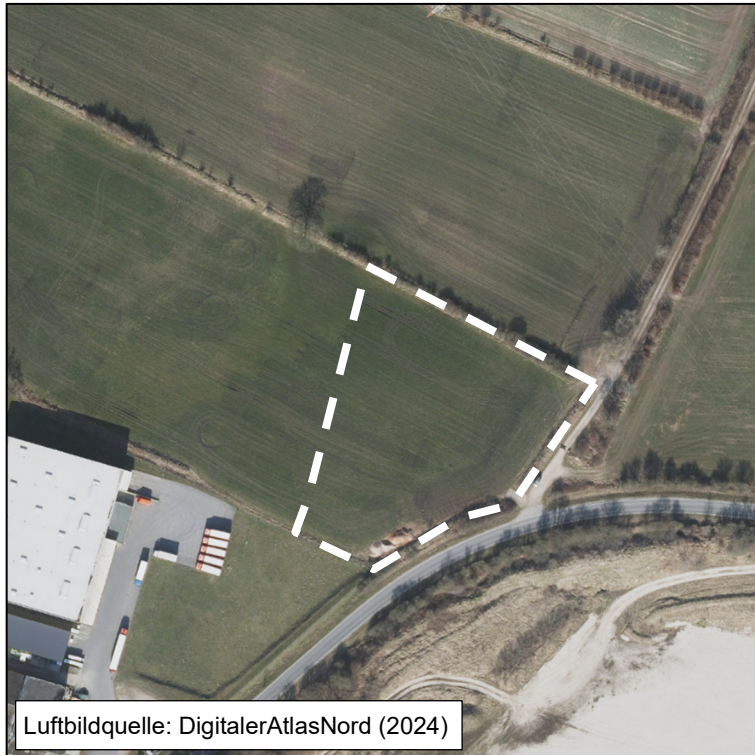
Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Das ca. 0,65 ha große Plangebiet liegt an der südöstlichen Gemeindegebietsgrenze von Busdorf im Kreis Schleswig-Flensburg. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 87/1, 52/10, 52/8 und Teile des Flurstückes 52/9 der Flur 5 der Gemeinde Busdorf in der Gemarkung Busdorf. Der Planbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden und Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch die Straße Am Königshügel (K132) und ein angrenzendes Kieswerk,
- im Südwesten durch ein angrenzendes Gewerbegebiet sowie
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen bis zur Bahnstrecke Neumünster-Flensburg.



1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des parallelen Bebauungsplanes Nr. 18 wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 0,65 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Busdorf entsprechende Entwicklung zu ermöglichen.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Gemeinde Busdorf in verkehrsgünstiger Lage nahe der B 77 und der A 7. Der Bereich liegt in guter Zuordnung zum vorhandenen Gewerbegebiet im Süden der Gemeinde Busdorf. Mit dem großen westlich angrenzenden Gewerbegebiet Wikingerland verfügt die Gemeinde Busdorf über ein in der Region etabliertes Gewerbegebiet, das eine Ansiedlung regionaler Gewerbetreibender bietet. Die prädestinierte Lage an der Autobahn A 7 und der Bundesstraße B 77 führt zu einer hohen Flächennachfrage im Süden des Gemeindegebiets von Busdorf.

Die Gemeinde Busdorf möchte mit der vorliegenden Bauleitplanung das bestehende Gewerbegebiet weiter entwickeln und langfristig sichern, ohne das Mittelzentrum Schleswig in seiner Funktion zu beeinträchtigen. Hierzu soll eine Speditionsfirma die Möglichkeit erhalten, sich auf die neue Fläche im Süden der Gemeinde zu verlagern. Dieser Betrieb wird das Gewerbegebiet räumlich zwar in Richtung Osten erweitern, ist jedoch durch die genehmigte Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Westen sowie die bestehenden Gewerbegebäude im Südwesten an das Gebiet angegliedert.

Auf der künftigen Gewerbefläche möchte sich ein Speditionsunternehmen ansiedeln und sich durch den Umzug vergrößern. Der Betrieb besteht seit 1950, nun in vierter Generation und ist in der Gemeinde Selk ansässig. Zum Unternehmen gehört ein Fuhrpark von über 20 Fahrzeugen, die hauptsächlich für den Transport von Asphalt, Gülle, Getreide, Flüssigkeiten und

Schüttgut genutzt werden. Zur Sicherung und Erhaltung des Unternehmens sowie der dortigen Arbeitsplätze muss sich der Fuhrbetrieb vergrößern.

Der derzeitige Standort der Speditionsfirma befindet sich in Selk, 980 m nördlich des Plangebietes. Das zugehörige Grundstück 107 der Flur 7 umfasst eine Fläche von nur 3.757 m². Aufgrund der geringen Größe ist eine Vergrößerung oder Erweiterung des Betriebes am bestehenden Standort nicht möglich, da die Fläche bereits voll ausgeschöpft ist. Der Familienbetrieb plant eine Vergrößerung des Unternehmens.

Aus diesen Gründen möchte die Speditionsfirma ihren Standort verlagern. Da im Amtsgebiet des Amt Haddeby jedoch keine Gewerbeflächen verfügbar beziehungsweise geeignet sind, soll eine neue Fläche in der Nähe überplant werden.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,65 ha, die mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes vollständig als Gewerbegebiet dargestellt wird.

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten.

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 31.10.2014

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006

Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 20.12.2023

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 5 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

- § 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- § 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 03.07.2024

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 23.10.2024

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Land

Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 30.09.2024

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-recht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und In-tegration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorga-ben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Die Ortslage der Gemeinde Busdorf liegt gem. der Fortschreibung des Landesentwicklungs-planes (LEP 2021) innerhalb des 10-km Umkreises um das Mittelzentrum Schleswig. Busdorf ist als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Westlich des Plangebiets ist die zwei- oder mehrgleisige Bahnstrecke und südlich die Autobahn A 7 gekennzeichnet. Au-ßerdem befindet sich Busdorf entlang einer Landesentwicklungsachse.

Gem. dem Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesent-wicklungsplanes für Schleswig-Holstein (2024) befindet sich das Plangebiet in der Ausschluss-zone UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk sowie innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung.

Regionalplan für den Planungsraum V

Der Regionalplan für den Planungsraum V - Neufassung 2002 stellt die Gemeinde Busdorf als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum dar. Die elektrifizierte Bahnstrecke im Westen sowie die höhenfreie Anschlussstelle zur Bundesstraße sind gekennzeichnet. Das Plangebiet befindet sich außerdem in dem Lärmschutz und Bauschutzbereich um den Flugplatz Schleswig-Jagel.

Gem. dem Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den neuen Planungsraum I (2023) liegt das Plangebiet in Busdorf innerhalb eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung. Der Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen ist ebenfalls weiterhin dargestellt. Der Planbereich befindet sich im Lärmschutzbereich (Tagschutz) vom Flughafen Schleswig-Jagel.

Gem. der rechtskräftig aufgehobenen Teilfortschreibung des Regionalplanes Sachthema Windenergie an Land für den Planungsraum I (2020) befindet sich das nächstgelegene Vorranggebiet für Windenergieanlagen ca. 7 km südlich des Plangebiets. Die nächsten bestehenden Windkraftanlagen befinden sich ca. 3,6 km nordwestlich des Plangebiets im Gemeindegebiet Fahrdorf.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Busdorf aus dem Jahr 1968 ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Nordöstlich des Plangebietes ist eine 110 kV Freileitung dargestellt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 weichen in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Die damit notwendige 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I sind in den Karten 1 und 3 für das Plangebiet keine Darstellungen enthalten. In der Karte 2 ist das Plangebiet innerhalb eines großflächigen Gebietes mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Östlich grenzt unmittelbar ein Landschaftsschutzgebiet an.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan (1998) der Gemeinde Busdorf sind die damals vorhandene Nutzung als landwirtschaftliche Fläche und die Knicks im Norden und Süden mit mittlerer Wertigkeit dargestellt. Im Entwicklungsteil sind keine Veränderungen für das Plangebiet vorgesehen. Westlich des Plangebietes ist ein Knick von geringer Wertigkeit dargestellt.

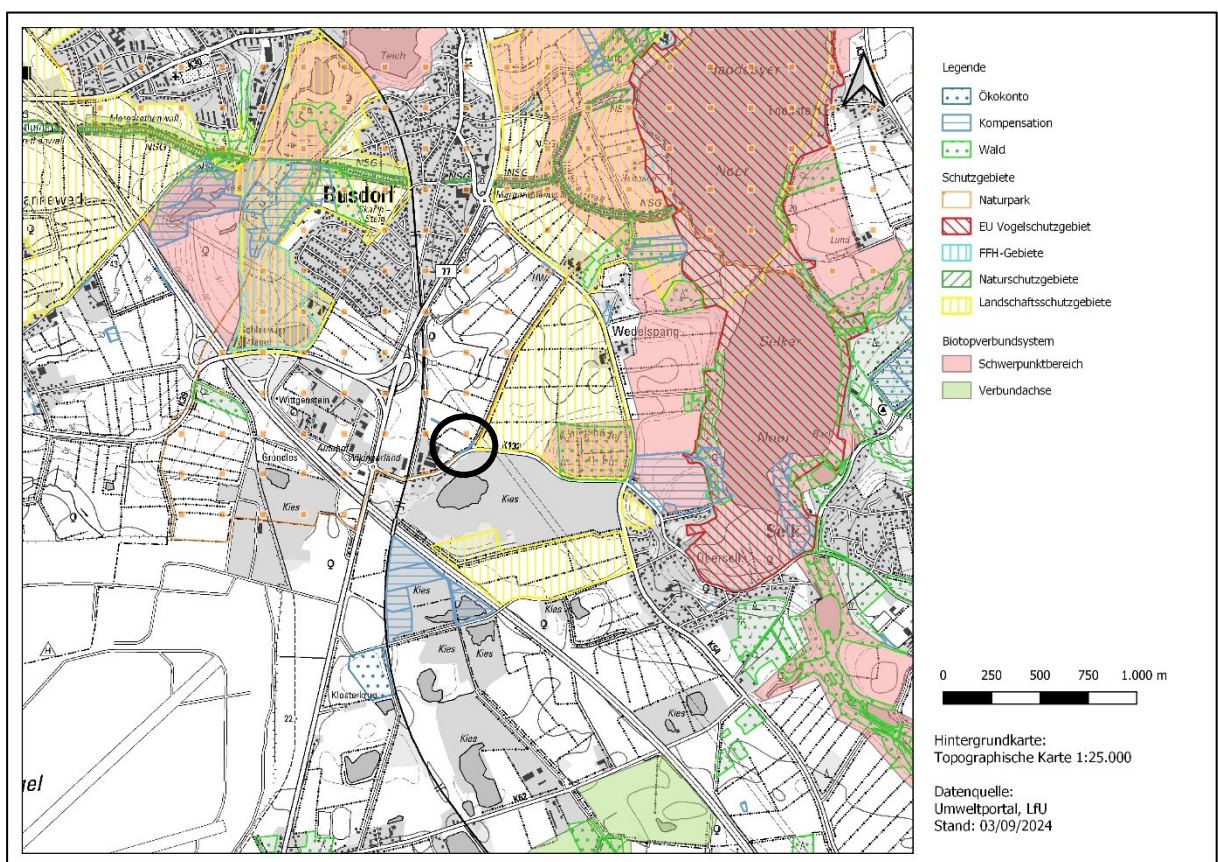
1.3.3 Schutzverordnungen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des großräumigen **Naturparks** „Schlei“ (§ 27 BNatSchG). Unmittelbar östlich grenzt weiterhin das **Landschaftsschutzgebiet** „Haithabundannewerk“ (§ 26 BNatSchG) an. Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen für das Plangebiet und angrenzend dazu nicht vor. Flächen des **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** sind nicht betroffen.

Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind das FFH-Gebiet 1523-381 „Busdorfer Tal“, welches sich ca. 940 m nordwestlich des Plangebietes befindet, sowie das EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“ und das FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei inklusive Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“, welche ca. 1,1 km östlich u.a. das Selker Noor umfassen. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Entfernungen und der zu erwartenden, räumlich begrenzten Wirkfaktoren auszuschließen.

Der Knick an der östlichen Grenze des Plangebietes ist als **Kompensationsknick** eingestuft (Az. 661.6.06.01.015.-63/12). Er kann im Zuge der Planung teilweise erhalten werden.

Wald ist von den Planungen nicht betroffen. Die nächstgelegene Waldfläche befindet sich ca. 450 m östlich und somit in ausreichender Entfernung zur geplanten Bebauung.



Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind im Plangebiet mit den Knicks am nördlichen und östlichen Rand vorhanden (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG). Die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2020) enthält zusätzlich die Darstellung eines Knicks am südlichen Rand des Plangebietes. In der Örtlichkeit beginnt dieser Knick jedoch erst weiter westlich und außerhalb des Plangebietes.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT-AUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt getrennt nach einzelnen Schutzgütern (gem. § 1 Abs 6 Nr. 7 a – d, i BauGB). Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung im September 2024, der Luftbildauswertung und der Verwendung öffentlich zugänglicher Daten sowie einschlägiger Literatur. An die Bestandsaufnahme schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-durchführung bzw. Durchführung des Vorhabens an. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange bei Durchführung der Planung erfolgt in verbal argumentativer Weise.

In die Beurteilung der Erheblichkeit gehen der Grad der Veränderung, die Dauer und die räumliche Ausdehnung ein. Es werden fünf Erheblichkeitsstufen unterschieden:

- erheblich nachteilig
- unerheblich nachteilig
- weder nachteilig noch vorteilhaft
- unerheblich vorteilhaft
- erheblich vorteilhaft.

2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Der aktuelle Zustand im Umfeld der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt sich für die Funktionen ‚Wohnen‘ und ‚Erholung‘ wie folgt dar:

a) Wohnen

Innerhalb des Plangebietes und unmittelbar angrenzend befinden sich keine wohnbaulich genutzten Gebäude. Ein Großteil der nahegelegenen Wohngebäude befindet sich im Zusammenhang mit den ansässigen Gewerbebetrieben. Das nächstgelegene Wohngebäude befindet sich ca. 130 m südlich.

Künftig ist im Plangebiet eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Betriebsleiterwohnungen werden ausgeschlossen.

b) Erholung

Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist keine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf.

c) Vorbelastung

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage deutlich durch verschiedene Schallimmissionen vorbelastet. Folgende Emissionsquellen sind im Umfeld vorhanden:

- bereits vorhandene Gewerbebetriebe unmittelbar südlich bzw. ca. 230 m südwestlich des Plangebietes
- Aktiver Abbau von oberflächennahen Rohstoffen ca. 20 m südöstlich des Plangebietes
- Bahnstecke Flensburg-Neumünster ca. 220 m westlich des Plangebietes
- Bundesstraße 77 ca. 375 m westlich des Plangebietes
- Bundesautobahn 7 ca. 510 m südlich des Plangebietes
- Bundeswehrflugplatz Jagel ca. 1.000 m südwestlich des Plangebietes

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet fortgeführt.

Auswirkung der Planung

Die neue Gewerbefläche grenzt an Flächen an, die bereits gewerblich genutzt werden. Eine Betroffenheit des Menschen und der menschlichen Gesundheit ist durch die Planung nicht zu erwarten. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind keine Immissionsquellen bekannt, die erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes innerhalb eines Gewerbegebietes verursachen. Gleichzeitig sind in unmittelbarer Nähe keine Wohngebäude oder Einrichtungen vorhanden, die durch die zusätzliche gewerbliche Nutzung beeinträchtigt würden.

Die nördlich und östlich gelegenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die aus einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft resultierenden Immissionen (Staub, Geruch) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken, sind jedoch nicht als erheblich einzustufen.

Für die Erholungsnutzung ergibt sich durch die vorliegende Planung keine Veränderung, da keine für die Erholung geeignete Fläche überplant wird.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind weder nachteilig noch vorteilhaft für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu bewerten. Das Plangebiet ist durch die angrenzende gewerbliche Nutzung vorbelastet.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im September 2024 erfolgte eine Ortsbegehung zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Biotope

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LfU 2024) aufgeführt. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind mit einem „§“-Symbol gekennzeichnet.

Artenarmes Grünland (GAy)

Das Plangebiet wird aktuell intensiv als Mahdgrünland genutzt. Als Bewuchs sind Weidelgras, Löwenzahn und Weiß-Klee vorzufinden. In den Randbereichen wächst stellenweise Giersch. Insgesamt ist die Fläche als artenarm einzustufen.

Knick (HWy, §)

Nach Norden wird das Plangebiet durch einen gesetzlich geschützten Knick begrenzt, auf dem v.a. Schlehe und Weiß-Dorn stocken. Überhälter sind auf dem betroffenen Knickabschnitt nicht vorzufinden.

An der östlichen Grenze des Grünlandes sind ca. 1,5-2,0 m hohe Erdwälle vorhanden, auf denen wenig Gehölze wie Holunder, Schlehe und Weiß-Dorn wachsen. Entsprechend den Darstellungen des Umweltportales SH handelt es sich um Kompensationsknicks (Knickverschiebungen), die 2012 hergestellt wurden.

Ruderaler Saumstreifen (RHy)

Im Süden ist ein Zaun als Abgrenzung zur südlichen Gewerbefläche vorhanden. Entlang des Zaunes hat sich ein schmaler Saumstreifen aus Brennnessel, Gräsern und Beifuß etabliert.

Außerhalb grenzen im Norden und Osten weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Unmittelbar östlich verläuft zudem ein unbefestigter Feldweg. Nach Westen erstreckt sich der nicht überplante Teil des Grünlandes. Hier sollen künftig Photovoltaikanlagen entlang der Bahntrasse entstehen. Südlich grenzen ein bestehender Gewerbebetrieb sowie die Kreisstraße 132 an.

Pflanzen

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es ist insgesamt als eingeschränkter Pflanzenstandort einzuordnen, da regelmäßige Pflege- bzw. Bewirtschaftungsmaßnahmen (regelmäßige Mahd, Ausfuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) durchgeführt werden. Die vorhandenen Knicks sind als geschützte Biotope zu berücksichtigen. Starke Bäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Streng geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind bezüglich geschützter Pflanzenarten daher nicht erforderlich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet fortgeführt. Die Knicks würden nicht beeinträchtigt werden.

Auswirkung der Planung

Bei Umsetzung der Planung sind im Bereich des Intensivgrünlandes Versiegelungen und der Verlust von Pflanzenstandorten zu erwarten. Diese sind aufgrund der bisherigen intensiven Nutzung bereits als eingeschränkte Pflanzenstandorte einzustufen.

Im Norden und Osten des Plangebietes befinden sich Knicks, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Die Knicks können weitestgehend erhalten werden. In der verbindlichen Bauleitplanung werden Maßnahmen zum Knickschutz getroffen. Gegenüber einer wohnbaulichen Nutzung ist auf der Gewerbefläche weniger mit Beeinträchtigungen durch unzulässige gärtnerische Tätigkeiten (z.B. Anpflanzen von Ziergehölzen, Rückschnitt zur Vermeidung von Beschattung) zu rechnen. Da es nur einen Anlieger geben wird, wird es außerdem zu einer weitgehend homogenen Pflege der zu erhaltenden Knicks kommen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist zu erwarten, dass die Biotopfunktion der geschützten Knicks weiter gewahrt wird.

Im östlichen Knick muss eine neue Knicklücke als Zufahrt zum Plangebiet geschaffen werden. Die bestehenden Knicklücken können nicht als Zufahrt genutzt werden. Die südliche Knicklücke befindet sich zu dicht an der Kreisstraße, da gem. Stellungnahme des LBV vom 02.01.2025 mit der Zufahrt ein Abstand von mind. 20 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße eingehalten werden muss. Im Bereich der nördlichen Knicklücke ist der Gemeindeweg zu schmal und kann nicht entsprechend ausgebaut werden, um gewerblichen Fahrzeugen eine Einfahrtmöglichkeit zu bieten. Der Ausgleich für die Knickrodung erfolgt im Verhältnis 1 : 3, da es sich bei dem betroffenen Knick, um einen Kompensationsknick handelt. Die Bilanzierung des Knickaushleiches erfolgt im Rahmen des parallel aufgestellten B-Plan Nr. 18.

Das Vorhaben wird als unerheblich nachteilig für das Schutzgut eingestuft. Die Neuplanungen betreffen ein Grünland mit eingeschränkter Bedeutung als Pflanzenstandort. Das Vorhaben hat nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, da Eingriffe in das Knicknetz nicht vermeidbar sind. Die Knickrodung wird ausgeglichen.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potenzialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist der aktuelle „Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), aktualisiert 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfrahmen bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung vom September 2024 sowie aus der Abfrage der dem LfU vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen. Die beim LfU vorliegenden Daten der LANIS-Datenbank (Stand September 2024) geben für den Planbereich und die unmittelbar angrenzenden Flächen keine Hinweise zu streng geschützten Tierarten.

Für die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten relevant. Im Fokus der Erfassung stehen dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet und dabei insbesondere die randlichen Gehölzstrukturen. Horstbäume von Greifvögeln sind bei der Bestandsaufnahme im Planbereich nicht kartiert worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Potenzialanalyse wurden die Gehölze des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Auch die Gebäude wurden äußerlich auf potenzielle Lebensraumstrukturen untersucht. Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitatausprägung ebenfalls überprüft.

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes selbst kann aufgrund der vorgefundenen Strukturen und der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als durchschnittlich bewertet werden. Potenzielle Lebensräume bieten vor allem die Knicks. Die Fläche ist durch die Nutzung und die Störungen durch den Menschen vorbelastet.

Säuger

Konkrete Hinweise auf Fledermäuse liegen anhand der der LANIS-Daten nicht vor. Auf den Knicks innerhalb des Plangebietes sind keine Gehölze vorhanden, die aufgrund ihrer Struktur und Stärke als Habitat von Fledermäusen geeignet wären. Das Grünland kann Bestandteil des Jagdrevieres einiger Fledermausarten dienen. Eine essenzielle Bedeutung ist u.a. aufgrund der artenarmen Ausprägung des Grünlandes und den umliegenden Freiflächen jedoch nicht zu erwarten. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (Haselmaus, Waldbirkenmaus, Wolf, Biber, Luchs oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume sowie der aktuell bekannten Verbreitungssituation (LLUR 2018, BfN 2019) ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Rastvögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutende Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003).

Die vorgefundenen Lebensraumstrukturen und die Nutzung der Flächen lassen ein Vorkommen von Brutvögeln im Wesentlichen im Bereich der Knicks erwarten. In diese Potenzialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule innerhalb des Planbereichs ausgeschlossen werden konnten.

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH et al. 2021) sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH 2021	RL BRD 2021	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Musciapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht auf der Liste der gefährdeten Arten stehen (RL SH 2021). Bundesweit gelten Feldsperling, Baumpieper sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ ist in der Roten Liste für die gesamte Bundesrepublik der Hänfling eingestuft (RL BRD 2021).

Generell stellt das Artengefüge im Geltungsbereich jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Diese Arten sind störungsunempfindlich und an den menschlichen Einfluss im Plangebiet gewöhnt. Aufgrund der strukturellen Ausstattung und Größe des Planbereiches wird die tatsächliche Artenvielfalt deutlich geringer ausfallen, als in der Potenzialanalyse darstellt.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Knicks wichtige Teillebensräume. Offene Flächen sind potenzielle Lebensräume für Offenlandarten wie Fasan oder Bachstelze.

Im südöstlichen Nahbereich befindet sich eine Fläche, auf der oberflächennahe Rohstoffe abgebaut werden. Für die Abbaufäche liegen in der LANIS-Datenbank seit 2012 jährliche Brutnachweise für den Uhu vor. Die Art findet in den Steilhängen des Kiesabbaus geeignete Höhlen und Nischen zum Brüten. Das Plangebiet weist keine geeigneten Fortpflanzungsstätten für die Art auf. Auch eine Einordnung als essenzielles und besonders hochwertiges Nahrungshabitat liegt nicht vor, da der Uhu mit allen (landwirtschaftlich genutzten) Freiflächen im Umfeld geeignete Nahrungshabitate vorfindet.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten:

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Raupenfutterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Zudem beschränken sich Vorkommen aktuell auf den südlichen Landesteil, sodass keine Vorkommen im Plangebiet zu erwarten sind (BfN 2019).

Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze innerhalb des Planbereichs sind für diese Arten ungeeignet. Wird außerdem die aktuell bekannte Verbreitungssituation berücksichtigt (BfN 2019), ist ein Vorkommen im Raum Schleswig als unwahrscheinlich einzustufen.

Streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) finden im Planbereich keinen charakteristischen Lebensraum. Streng geschützte Amphibien, Libellenarten, Fische, Weichtiere sowie der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer sind aufgrund fehlender Gewässer im Plangebiet ebenfalls auszuschließen.

Die Vorbelastungen für potenziell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die intensive landwirtschaftliche des Planbereichs sowie die naheliegende Infrastruktur. Es ist insgesamt von einer geringen Empfindlichkeit der potenziell vorkommenden Tierarten auszugehen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes ist nur von einer durchschnittlichen Eignung als Lebensraum auszugehen. Geeignete Lebensräume bieten in erster Linie die Knicks am Rand der Fläche. Insgesamt ist jedoch mit einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt und geringen Individuenzahl zu rechnen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bisherige landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. Die vorhandenen Knicks blieben als potenzielle Lebensräume erhalten.

Auswirkungen der Planung

Im Zuge der Planung ist die Rodung eines Knickabschnittes zur Herstellung einer Zufahrt voraussichtlich nicht vermeidbar. Um ein Eintreten von Zugriffsverboten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln zu vermeiden, sind die Rodungsarbeiten in der Zeit vom *01. Oktober bis Ende Februar* durchzuführen. Ausweichlebensräume sind im Nahbereich u.a. mit unbeeinträchtigten Knicks vorhanden.

Das landwirtschaftlich genutzte Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung für die Knickrodung tritt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ein. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als unerheblich nachteilig eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Der Planbereich wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt.

Auswirkungen der Planung

Durch die Bauleitplanung wird eine gewerbliche Bebauung und Nutzung im Plangebiet möglich. Der betroffene Teil des Grünlandes wird dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Die Planung ist im öffentlichen Interesse an verkehrsgünstig gelegenen Gewerbeflächen und dem Erhalt lokaler Gewerbebetriebe begründet.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als erheblich nachteilig zu bewerten, da durch die Planung eine Teilfläche dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen wird. Der Verlust von Grünland ist im öffentlichen Interesse an zusätzlichen, verkehrsgünstig gelegenen Gewerbeflächen begründet.

2.1.4 Schutzgut Boden

Die heute anzutreffende Landschaftsform in der Gemeinde Busdorf hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Die Ortschaft Busdorf befindet sich im Übergang der weichselzeitlichen Endmoränenlandschaft zu der aus Schmelzwassersanden entstandenen Sanderebene der Schleswiger Vorgeest. Der Untergrund besteht im Plangebiet aus glazigenen Ablagerungen der Weichsel-Eiszeit. Naturräumlich ist das Plangebiet dem Östlichen Hügelland zugeordnet.

Die Bodenkarte (Maßstab 1 : 50.000) nennt für das Plangebiet Braunerde-Podsol als Bodentyp. Die vorherrschende Bodenart im gesamten Plangebiet ist Sand.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist abhängig von den anzutreffenden Bodenarten und aufgrund der überwiegend sandigen Böden als gering einzustufen. Die Grundwasserneubildung ist dagegen als hoch einzuordnen. Die Böden des Planbereiches sind typisch für den Übergang vom Östlichen Hügelland zur Geest und rund um Busdorf großflächig verbreitet. Seltene Böden sind nicht bekannt.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt es bislang nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KmVO SH 2025) gehört die Gemeinde Busdorf auch nicht zu den bekannten Bombenabwurfgebieten.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das Relief des Gebietes ist relativ eben ausgeprägt. Die Geländehöhe liegt um 21 m über NHN.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. Bodenversiegelungen würden nicht erfolgen.

Auswirkung der Planung

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich die Bebauung auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Besonders unter versiegelten Flächen werden die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen. Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Versiegelung

Im Zuge der Planung werden Versiegelungen im Bereich bislang unversiegelter Flächen vorgenommen. Das ca. 0,65 ha große Plangebiet wird vollständig als Gewerbegebiet entwickelt. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 18 wird eine GRZ von 0,8 (= 80 %) festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ ist nicht zulässig. Die konkrete Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des B-Planes Nr. 18.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung als erheblich nachteilig einzustufen. Die Fläche wird bislang als Grünland genutzt

und kann künftig großflächig versiegelt werden. Seltenen Bodenarten liegen nicht vor. Daher sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser. Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist aufgrund der sandigen Böden im Plangebiet als hoch einzustufen. Es sind ein geringer Oberflächenabfluss und eine hohe Grundwasserneubildungsrate zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Ausbleiben der Planung würde die bisherige landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. Es würden keine Versiegelungen vorgenommen, die eine Veränderung des Wasserhaushalts zur Folge hätten.

Auswirkung der Planung

Im Rahmen des parallel aufgestellten B-Planes Nr. 18 der Gemeinde Busdorf wird entsprechend des Erlasses A-RW1 ein Konzept zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser ausgearbeitet. Die Ergebnisse des A-RW1 werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und entsprechende Festsetzungen getroffen. Durch die großflächigen Versiegelungen auf den Gewerbeflächen wird es jedoch zu einer erheblichen Störung des natürlichen Wasserhaushalts kommen.

Die Knicks am Rand des Plangebietes werden weitestgehend erhalten und weiterhin die Verdunstung fördern.

Ein positiver Nebeneffekt für die Qualität des Grundwassers ist, dass mit dem Beenden der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet, der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen reduziert bzw. vollständig eingestellt wird.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen aufgrund der deutlichen Schädigung des Wasserhaushalts als erheblich nachteilig einzustufen. In der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Konzept zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser erarbeitet und berücksichtigt.

2.1.6 Schutzgut Klima/ Luft

Derzeitiger Zustand

Das Klima in Schleswig-Holstein wird von den in Nordeuropa vorherrschenden Großwetterlagen wie Westwindströmungen, subtropischen Hochdruckgebieten (Azoren) und polaren Tiefdruckgebieten bestimmt. Aber auch die geographische Lage zwischen Nord- und Ostsee prägt das milde, gemäßigte und feuchte Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern.

Ausgeglichene Temperaturen im Jahresgang mit geringen jahreszeitlichen Schwankungen in den mittleren Monatstemperaturen, Wolken- und Niederschlagsreichtum mit einer hohen Zahl von Regentagen sowie durch Hochnebel und Wolken bedingte, kurze Sonnenscheindauer sind Merkmale dieses ozeanisch geprägten Klimas.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur (1991-2020) an der nächstgelegenen DWD-Station in Schleswig liegt bei ca. 9,0 °C. Die mittlere Höhe des Jahresniederschlages (1991-2020) an der nächstgelegenen DWD-Station in Schleswig beträgt ca. 890 mm. Der Wind kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4,0 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiter als Grünland genutzt werden. Eine Veränderung des Kleinklimas und der Luftqualität würde nicht eintreten.

Auswirkungen der Planung

Die Bauleitplanung ermöglicht die Flächenversiegelung auf einer landwirtschaftlich genutzten Grünlandfläche. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Vor diesem Hintergrund wird durch den Verlust von Vegetationsflächen und der Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung kann diesem Effekt entgegenwirken.

Die Knicks am Rand des Plangebietes werden weitgehend erhalten und die Luftqualität im Plangebiet begünstigen.

Durch den geplanten Gewerbestandort wird sich bei einer Umsetzung erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr im Plangebiet erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahme und der geringen Vorbelastung im Plangebiet jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung entsteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Die Auswirkungen auf das Kleinklima relativieren sich allerdings durch die regelmäßigen Windbewegungen und dem damit verbundenen Luftaustausch. Die Auswirkungen durch die Neuplanungen werden daher als wenig erheblich für das Schutzgut Klima/Luft eingestuft.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen in der Gemeinde Busdorf haben die kleinflächigen Planungen unerheblich nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft. Zu erhaltende Grünstrukturen wirken sich positiv aus. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes ist durch den Übergang des gewerblich geprägten Siedlungsbereiches zur offenen Landschaft geprägt. Insbesondere westlich befinden sich gewerblich genutzte Flächen. Hier befindet sich u.a. ein Pylon, der weithin sichtbar ist und den ansässigen Autohof bewirbt. Zudem sorgen die Bahnstrecke Flensburg-Neumünster, die Bundesstraße 77 und die südlich verlaufende Autobahn 7 für eine Zerschneidung der Landschaft.

Südöstlich ist eine größere Abbaufäche für oberflächennahe Rohstoffe vorhanden. Diese ist durch die vorhandenen Knicks und Sichtschutzwälle jedoch kaum einsehbar und wirkt sich nicht auf das Landschaftsbild aus. In Richtung Norden und Osten dominieren unbebaute, landwirtschaftliche Nutzflächen das Landschaftsbild. Knicks reduzieren die Weitsicht.

Das Plangebiet selbst ist bislang wenig einsehbar. Von der südlich verlaufenden Kreisstraße aus mindern der ansässige Gewerbebetrieb sowie die Knicks mit teilweise hohen Erdwällen die Einsehbarkeit. Auch zum östlich verlaufenden Feldweg fassen Knicks das Plangebiet ein.

Wander- oder Radwege verlaufen nicht entlang des Plangebietes. Entlang der Kreisstraße existiert kein parallel verlaufender Radweg.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bleibt das Orts- und Landschaftsbild im Südosten der Gemeinde Busdorf unverändert. Die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet wird fortgeführt.

Auswirkungen der Planung

Zur Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind neben dem Eigenwert bzw. der Schutzwürdigkeit auch die visuelle Verletzlichkeit und der Eigenartsverlust der Landschaft durch Eingriffe, die mit einer geplanten Bebauung verbunden sein könnten, zu berücksichtigen.

Das geplante Vorhaben wird das Orts- und Landschaftsbild im Südosten der Gemeinde Busdorf geringfügig verändern. Die neue Gewerbefläche entsteht in einem bereits gewerblich geprägten Umfeld und erweitert dieses. Die Neuplanung umfasst jedoch eine vergleichsweise geringe Fläche. Höhenfestsetzungen und Begrünungsmaßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes erfolgen in der verbindlichen Bauleitplanung. Das Plangebiet wird bereits durch Knicks eingefasst. Die vorhandenen Knicks sollen weitestgehend erhalten werden-

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind unerheblich nachteilig für das Schutzgut Landschaft zu bewerten. Die zusätzliche gewerbliche Bebauung umfasst eine kleine Fläche in einem vorbelasteten Bereich. Die Auswirkungen der Planung werden durch Festsetzungen (Höhenfestsetzung, Begrünungsmaßnahmen) im B-Plan gemindert.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet wurde gemäß der Stellungnahme vom 13.12.2024 bereits durch das ALSH archäologisch untersucht. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.

Kulturdenkmale oder archäologische Denkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich ebenfalls nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten.

Auswirkungen der Planung

Im Plangebiet sind keine Denkmale bekannt. Der § 15 des Denkmalschutzgesetzes wird bei Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht betroffen.

Die Umsetzung der Bauleitplanung hat nach jetzigem Stand weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen, da keine Kultur- und Sachgüter von der Planung beeinträchtigt werden.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

A	B	Umweltbelange						Mensch	
		Tiere + Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen
Tiere + Pflanzen		•	•	•	•	•	•	•	•
Fläche	•		•	•	•	•	-	-	-
Boden	•	•		•	•	•	•	•	-
Wasser	•	•	•		•	•	•	•	•
Klima/Luft	•	•	•	•		-	•	•	•
Landschaft	•	•	-	-	-		•	•	•
Kulturgüter	•	-	-	-	-	•		•	•
Wohnen	•	-	•	•	•	•	•		•
Erholung	•	-	-	•	-	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Emissionen sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Das Schmutzwasser wird über ein getrenntes Kanalsystem erfasst und in der Kläranlage der Stadt Schleswig entsorgt. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch ein privates Unternehmen im Auftrag des Kreises Schleswig-Flensburg. Es wird auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg verwiesen.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die neu entstehenden Gebäude werden nach dem aktuellen Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen ausdrücklich zu (z.B. Solaranlagen). Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Der südlich angrenzende Agrarhandel fällt unter die Bestimmungen der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV. Der potenzielle Gefahrenbereich des angrenzenden Betriebes liegt nur ca. 80 m von der südwestlichen Ecke der im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 18 festgesetzten Baugrenze des Plangeltungsbereiches entfernt.

Um möglichen Auswirkungen auf das Plangebiet entsprechend § 50 BImSchG vorzubeugen, wird in den Bebauungsplan die Festsetzung aufgenommen, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausgeschlossen sind. Weiterhin wird mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der eine Büronutzung in Bezug auf die Lage im Gebäude, die Nutzungszeiten, Lage und Ausweisung der Rettungswege etc. konkret regelt, sodass im Falle einer Havarie im benachbarten Störfallbetrieb eine schnelle Evakuierung dieses Raumes gewährleistet werden kann. Ziel ist es, ein kleines Büro für einen Mitarbeiter innerhalb der geplanten Lagerhalle zu errichten, das klare und kurze Rettungswege aufweist.

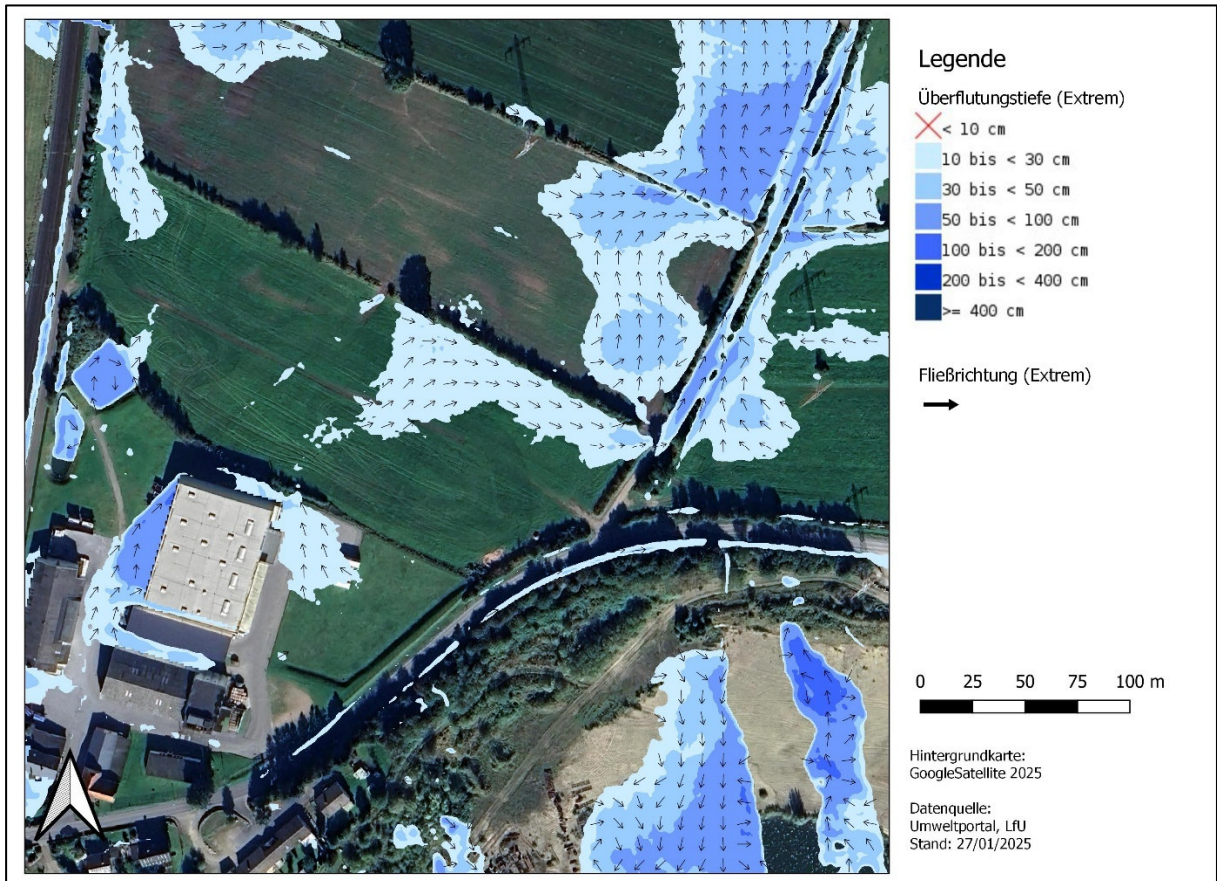
2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung werden weitere Freiflächen in der Gemeinde Busdorf versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren.

Im Zusammenhang mit dem Klimawandel werden u.a. die Häufigkeit und die Intensität von Starkregenereignissen zunehmen. Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur hat Hinweiskarten zu Starkregengefahren durch außergewöhnliche Regenereignisse (100-jähriges Ereignis) und extreme Ereignisse (hN = 100 mm/h) veröffentlicht. Die Karten dienen als Hinweise für den Überflutungsschutz und stellen vereinfachte Modellierungen dar. Im Plangebiet konzentrieren sich potentielle Überflutungen voraussichtlich auf das nördliche bzw. das nordwestliche Plangebiet. Es werden kurzfristige Wassertiefen von bis zu 35 cm prognostiziert, wobei die Wassertiefe in Richtung des nördlichen Knicks zunimmt.

Bei den im Plangebiet theoretisch zu erwartenden Überflutungstiefen kann z.B. ein Wassereintritt durch ebenerdige Keller oder Lichtschächte von Kellerfenstern sowie durch Türen ohne

Dichtungen erfolgen. Eine erhebliche Gefährdung im Plangebiet ist nicht zu erwarten. Konkrete Schutzmaßnahmen sind durch den Objektschutz möglich. Gem. § 5 Abs. 2 WHG sind „alle Personen (Privatpersonen, Gewerbetreibende und Industriebetriebe), die von Hochwasser betroffen sein könnten, im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen“ (MEKUN 2024).



Das Plangebiet liegt in ausreichender Entfernung zu möglichen Hochwasserrisikogebieten entlang der Küsten und an Flüssen. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt. In den umliegenden Ortschaften befinden sich kleinere Bauleitverfahren in der Umsetzung, die aufgrund des Abstandes und den von den Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren jedoch keine kumulierenden Wirkungen verursachen.

Auf der westlichen Grünlandfläche sowie auf der nordwestlichen Flächen wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Die Anlage entsteht im 200 m-Abstand parallel zur Bahnstrecke und ist bereits als privilegierte Anlage genehmigt worden. Von der vergleichsweise kleinflächigen Photovoltaikanlage gehen ebenfalls nur geringe und räumlich begrenzte Wirkfaktoren aus. Eine kumulative Wirkung der beiden Planungen ist ebenfalls nicht zu erwarten.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Neuanlage und Erhaltung der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Beibehaltung des Status-quo und somit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren. In diesem Fall würde das Plangebiet weiterhin als Grünland intensiv per Mahd landwirtschaftlich genutzt werden. Die Knicks blieben als geschütztes Biotop erhalten und würden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gepflegt werden.

Eine zusätzliche Gewerbefläche müsste an anderer Stelle ausgewiesen werden. Auch an einem alternativen Standort ist u.a. mit Bodenversiegelungen, einem Eingriff in den Wasserhaushalt sowie einer Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen.

3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZ-MAßNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung der Bauleitplanung selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Die einzelnen Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden der Vollständigkeit halber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

In Bezug auf den Störfallbetrieb sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Für die geplante Büronutzung wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt, dass im Falle einer Havarie im benachbarten Störfallbetrieb eine schnelle Evakuierung dieses Raumes gewährleistet werden kann.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht vorgesehen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Rodungsarbeiten im Bereich des östlichen Knicks sind in der Zeit vom *01. Oktober bis Ende Februar* durchzuführen. Bei Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelungen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln auszuschließen.

Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt und den damit geplanten § 41a BNatSchG sind im Plangebiet Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke zu installieren, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen. Zu verwenden ist ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

Schutzgut Fläche

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Boden

Die im B-Plan festgesetzte GRZ darf nicht überschritten werden. Ein Ausgleich für die zulässigen Bodenversiegelungen wird erbracht.

Schutzgut Wasser

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort durch geeignete Maßnahmen direkt zu versickern. Der weitgehende Erhalt von randlichen Gehölzstrukturen und die Neuanlage von Knicks fördert die Verdunstung.

Schutzgut Klima/Luft

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Landschaft

Begrenzung der Firsthöhe sowie Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung. Weitgehender Erhalt der Knicks am Rand des Plangebietes.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Knick

Im östlichen Knick muss eine neue Knicklücke geschaffen werden, da die bestehenden Knicklücken aufgrund der Nähe zur Kreisstraße bzw. dem fehlenden Wenderadius nicht als Zufahrten genutzt werden können. Da es sich bei dem betroffenen Knickabschnitt um einen Kompensationsknick handelt, legt die UNB ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 3 fest (Stellungnahme vom 20.01.2025). Der notwendige Knickaustausch wird im Rahmen des parallel aufgestellten B-Planes Nr. 18 bilanziert und dargestellt.

Schutzgut Boden

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Es liegen im Plangebiet keine seltenen Böden vor. Bei der Eingriffsfläche handelt es sich aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung um einen Bereich mit *allgemeiner Bedeutung* für den Naturschutz.

Das Plangebiet wird vollständig als Gewerbegebiet ausgewiesen. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan wird eine GRZ von 0,8 (= 80 %) festgesetzt. Eine Überschreitung dieser GRZ ist nicht zulässig. Damit würden im ca. 0,65 ha großen Plangebiet (unter Berücksichtigung der Knicks und Schutzstreifen) ca. 0,44 ha Versiegelung zulässig sein. Entsprechend den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses ist für die Bodenversiegelungen ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,5 zur Verfügung zu stellen. Dies führt zu einem **Ausgleichserfordernis von ca. 0,44 ha x 0,5 = 0,22 ha**.

Die konkrete Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des B-Planes Nr. 18. Im B-Plan wird zudem die Ausgleichsfläche beschrieben.

4 STANDORTALTERNATIVEN

Im Hinblick auf den Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung sind vorrangig bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Diesem Grundsatz folgend hat die Gemeinde Busdorf eine entsprechende Prüfung vorgenommen.

Aufgrund der benötigten Fläche (ca. 0,6 ha) sowie dem vom Betrieb ausgehenden Verkehr, scheiden die Bereiche gemäß § 34 BauGB aus, da sich ein solcher Betrieb nicht mit dem Einfügegebot in Einklang bringen lässt. Im nächsten Schritt hat die Gemeinde die rechtskräftigen

tigen Bebauungspläne hinsichtlich möglicher Flächenreserven geprüft. Hier hat sich die Gemeinde Busdorf auf die ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebiete beschränkt, da nur in diesen Gebietstypen die Ansiedlung des Speditionsunternehmens darstellen lässt.

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 11 sind keine wesentlichen freien Bebauungsmöglichkeiten gegeben.

Innerhalb des Interkommunalen Gewerbegebietes (IKG) Busdorf-Schleswig (Bebauungsplan Nr. 16) sind noch Gewerbeflächen frei. Diese befinden sich jedoch in privater Hand. Auch die Anbindung dieser Flächen ist für ein Speditionsunternehmen suboptimal, da die Flächen an der östliche Erschließungsstraße nur über einen deutlich höher liegenden Kreisverkehr angebunden sind. Die Flächen an der westlichen Erschließungsstraße sind durch die geringe Breite der Straße von teilweise unter 4 m für den Verkehr ausgehend von einer Spedition gänzlich ungeeignet.

Über den Bebauungsplan Nr. 8 befinden sich in der Gemeinde zwar noch weitere freie Gewerbeflächen, diese befinden sich jedoch in privater Hand und stehen der Spedition nicht zur Verfügung.

Weitere Bebauungspläne, die Gewerbegebiete ausweisen, bestehen in der Gemeinde Busdorf nicht.

Im Amtsgebiet befinden sich noch wenige weitere Gewerbegebiete, die jedoch schon bebaut oder nicht verfügbar sind. Die Gemeinde Fahrdorf verfügt über eine freie Gewerbefläche, jedoch ist die verkehrliche Anbindung für eine Spedition ungeeignet. Die verkehrliche Anbindung verläuft über den Parkplatz der bestehenden Einzelhandelsläden und auch die Anschlussstelle an die B 76 ist nicht für das Verkehrsaufkommen ausgelegt.

Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Busdorf sieht keine nutzbaren Flächenreserven für Industrie- und Gewerbegebiete vor. Auch im restlichen Amtsgebiet bestehen auf Flächennutzungsplanebene keine möglichen freien Flächen.

Neben den vorgenannten Kriterien sprechen auch eine Reihe von weiteren Aspekten für den gewählten Standort. Wesentlich ist v.a., dass es an dieser Stelle in verkehrsgünstiger Lage bereits angrenzend einen etablierten Gewerbebestandort mit einigen Unternehmen sowie die benötigte Infrastruktur (Tankstelle) etc. gibt. Insofern ist es naheliegend und zielführend, die erforderlichen transportwirtschaftlichen Tätigkeiten räumlich zu konzentrieren und diesen Standort langfristig auszubauen.

Durch die Nutzung des Grundstücks entsteht kein gravierender Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild, da die umliegende Nutzung durch das Gewerbegebiet und den großflächigen Kiesabbau im Süden bereits stark beeinträchtigt ist. Die im Nordosten befindlichen oberirdischen Hochspannungsleitungen beeinträchtigen das Landschaftsbild ebenfalls.

Westlich des Plangebietes wurde aktuell eine Photovoltaikfreiflächenanlage genehmigt, wodurch das Plangebiet auch von Westen nicht mehr offen einsehbar sein wird. Hier kann eine potentielle Nachnutzung der Photovoltaikflächen für eine zukünftige Erweiterung der Spedition bedacht werden. Ca. 200 m nördlich der Fläche befindet sich das Plangebiet des Be-

bauungsplanes Nr. 19 der sich gerade in Aufstellung befindet und ebenfalls die Ausweisung einer Freiflächen-PV-Anlage vorsieht.

Östlich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 18 ist unmittelbar angrenzend Kiesabbau geplant sowie angrenzende mögliche Erweiterungen in Richtung Norden und Osten.

Die geplante Nutzung verträgt sich mit allen umliegenden Nutzungen.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde den in Ziffer 3.7 der Fortschreibung des LEP (2021) dargelegten Grundsätzen, wonach die Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen vorrangig in den Schwerpunkten (zentrale Orte und Stadtrandkerne sowie Ortslagen auf den Siedlungsachsen) auszuweisen sind. Aus den vorgenannten Gründen hat sich die Gemeinde Busdorf dazu entschieden, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung und langfristige Sicherung des im Amtsgebiet ansässigen Unternehmens zu schaffen.

Mögliche Standortalternativen werden im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes konkret untersucht. Diese Analyse stellt heraus, dass die Gemeinde Busdorf keine besser geeigneten Flächen besitzt.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen. Die Informationen des LfU aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein hingewiesen. Diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

5.3 Zusammenfassung

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Busdorf wird im südöstlichen Gemeindegebiet eine neue Gewerbefläche ausgewiesen. Das Plangebiet wird vollständig als Gewerbegebiet dargestellt.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Im Plangebiet ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Betriebsleiterwohnungen werden ausgeschlossen. Im unmittelbaren Nahbereich sind keine Wohngebäude vorhanden. Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut können ausgeschlossen werden. Die Nähe zum Störfallbetrieb wird berücksichtigt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Im Plangebiet muss für die Zufahrt zum Gewerbegebiet eine neue Knicklücke geschaffen werden. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1 : 3, da ein Kompensationsknick betroffen ist. Die Knickrodung erfolgt zur Vermeidung von Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln in der Zeit vom *01. Oktober bis Ende Februar*.

Schutzgut Fläche: Das Plangebiet wird künftig als Gewerbegebiet genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes entfällt. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an einem lokalen, verkehrsgünstigen Gewerbebestandort begründet und an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Versiegelungen erfolgen durch die Ausweisung und Umsetzung eines Gewerbegebietes. Überschlägig wird eine Ausgleichsfläche von ca. 0,22 ha Größe als Ausgleich für die zulässigen Versiegelung notwendig. Die konkrete Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des parallel aufgestellten B-Planes Nr. 18.

Schutzgut Wasser: Das im Gewerbegebiet anfallende Niederschlagswasser muss über geeignete Maßnahmen (Mulden, Rigolen, Gräben etc.) im Plangebiet versickert werden. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die zusätzliche, kleinflächige Bebauung in der Gemeinde Busdorf werden sich aufgrund der häufigen Winde keine nachhaltigen Veränderungen des Klimas und der Luftqualität ergeben.

Schutzgut Landschaft: Das Landschaftsbild ist im südlichen und westlichen Nahbereich durch verschiedene Nutzungen vorbelastet. Die zusätzliche Bebauung geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Eine Minderung erfolgt durch die Festsetzungen (Firsthöhe, Begrünungsmaßnahmen) in der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter (Bodendenkmale, Baudenkmale) sind im Planbereich nicht bekannt. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der zu erwartenden Wirkfaktoren und der Entfernungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Busdorf sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind überwiegend nicht als erheblich zu bezeichnen. Die zu erwartenden Auswirkungen sind ausgleichbar.

Nach Durchführung aller in der Bauleitplanung vorgesehener Maßnahmen ist nicht von erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.
- BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <https://umweltsanwendungen.schleswig-holstein.de/webauswertung/index.xhtml> [Stand 06.08.2024].
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH Bericht 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> [Stand: 06.08.2024].
- DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Vieljährige Mittelwerte URL: https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/vielj_mittelwerte.html [Stand: 06.06.2024].
- GEMEINDE BUSDORF (1998): Landschaftsplan.
- GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.): Digitaler Atlas Nord.
URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [Stand: 06.08.2024].
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN und B. KNOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste Band 1. 6. Fassung. Dezember 2021 (Datenstand: 2016 bis 2020). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 31.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Dezember 2019 (Datenstand Dezember 2017). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 28.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.

- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN [Hrsg.] (2020): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. August 2020.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Stand: 2016.
- LfU (2024): Auszug aus dem Artkataster des LfU, abgerufen am 11.09.2024.
- LfU (2024): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins. Version 2.2.1, korrigierte Fassung, Stand August 2024.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2022): Leitfaden Starkregenrisikomanagement. Hinweise für Kommunen in Schleswig-Holstein. Kiel. September 2024.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2022): Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/> [Stand: 26.08.2024].
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.8 (Windenergie an Land). 29.12.2020.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2002): Regionalplan für den Planungsraum V, Neufassung 2002.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.
- ROHMAN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung. Mai 2021. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 29.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).
- Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019, S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 S. 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).
- DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (ICS 65.020.40; 91.200, Juli 2014).
- DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20/7).
- FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).
- Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, in der Fassung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).
- Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 S. 539), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. S. 514).
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG): Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212), zuletzt geändert am 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).
- Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 S. 60), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. 2010 S. 301), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. S. 514).
- Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 461), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. 514).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 06.10.2022 (GVOBl. 1002).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 409).
- Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170)

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Busdorf vom gebilligt.

Busdorf, __. __. ____

Bürgermeister